

Im Einzelfall kann auch für den berechtigten Ehegatten oder Elternteil ein **pauschaler Mindestbedarf** (so ausdrückl. BGH FamRZ 2008, 1739) angesetzt werden.

**Beim Kindesunterhalt:**

wird autom. das Alter und der maßg. Tabellenunterhalt ermittelt, ggfls. erfolgt maschinell die Herabstufung entspr. der sog. Bedarfskontrollbetrag-Regelung. Indiv. Bedarf (z. B. bei tit. Unterhalt) kann vorgegeben werden. Die Kindergeldberücksichtigung erfolgt nach § 1612b. Die Einkommensansrechnung erfolgt vollständig oder hälftig nach Maßgabe des jew. Kindesalters.

**Im Mangelfall:**

wird die Neue Rangfolge beachtet. Bei gleichrangigen Berechtigten wird die Verteilungsmasse der jeweiligen Rangstufe maschinell und nach bestimmbaren Anteilen (sämtl. Einstellungen möglich) aufgeteilt. Schulden lassen sich ggü. Ehegatten und Kindern unterschiedlich berücksichtigen.

Die Vergleichsberechnung gem. §§ 33 SGB II/ 94 SGB XII wird durch Berechnungsvordrucke und Hilfefelder automatisiert.

a) Kinder (Rang 1):		RestEk.:	350,00 €	
priv. Kinder	Barbedarf	* KG-Deckg.	Rest-Barbedarf	UH-Fordg.
Kind 1	377	82,00	295,00	141,24 €
Kind 2	322	82,00	240,00	114,91 €
Kind 3	281	85,00	196,00	93,84 €
Kind 4				- €
Kind 5				- €
	980,00		731,00	350,00 €
b) Elternteil/e /langj. Eheg. (Rang 2):		verbl. Rest-Ek.: 0 / 0		
	Rest-Ek über SB	Bedarf	UH-Fordg.	
Rita		29,57	- €	
			- €	



**Beim Eltern-Unterhalt** ist die

Rechtsprechung der OLGe zur **Verteilung des Familieneinkommens des Pflichtigen auf dessen Familie** sehr unterschiedlich. Sofern dessen Einkommen unter Berücksichtigung der ermittelten Unterhaltsansprüche eigener Kinder und sonstiger Verpflichtungen nicht ausreicht, wird der Bedarf des nicht-pflichtigen Ehegatten abgesetzt. **(NEU!)** Einstweilen bis zur Klärung durch den BGH versucht UH-LEX, die indiv. Bedarfsermittlung (BGH FamRZ 2003, 860) abzubilden.

Mit dem ggf. eingefügten Berechnungsschema können Sie nachvollziehbar entscheiden

und modifizieren, ob Sie wegen des Zusammenlebens mit dem Pflichtigen den Eigenbedarf des nicht pflichtigen Ehegatten pauschal kürzen oder ob Sie nach komplizierteren Methoden - wie OLG Düss. FamRZ 2007, 1684 bzw. der Gegenmeinung dazu, OLG Hamm FamRZ 2008, 1650 - verfahren wollen.

Die sog. **Schwiegerkindhaftung** wurde ebenfalls aktualisiert (OLG Hamm FamRZ 2008, 1650 u. 1881 ff.).

Die per Schaltfläche erstellte „ausführliche Berechnung“ kann Basis bspw. für eine *Klageschrift* sein.

**keine besonderen Systemvoraussetzungen, aber:**  
 MS-Excel Vers. 97(= gesonderte Dateien anfordern)  
 Vers. 2000 - 2003 (= Standard-Dateien)  
 Vers. 2007 (= neues Dateiformat „xism“ anfordern)  
 Open Office ab Vers. 2.4.1 (= gesonderte Dateien anfordern)

ermittlung des Netto-Erwerbseinkommens (nach Angabe der Steuerklasse):		Drucken
Bitte setzen Sie in den farbigen Feldern - ggfls. - die Werte ein!		
Name:	AktENZEICHEN:	
Jahres-Zahl (für Wahl der Steuertabelle):	2009	in EURO
stplf. Bruttoeinkommen angeben:	35.000,00	
Anzahl der Gehaltsmonate:	12	Jahres-Brutto-Erwerbseinkommen: 35.000,00
evtl. weiteres steuerpflichtiges Einkommen (Jahresbetrag):		weiteres stplf. Jahres-Einkommen:
Realsplitting gem. § 10 I 1 EStG? haltsleistungen abzugsfähig EURO: (an den Eheg. bis max. 13.805 EUR/jährl.)		Gesamt Jahres-Brutto: 35.000,00
		Steuerfreibetrag:
Welche Steuer-Klasse? Steuerklasse (1,2,3,4):	1	allg.(=0) /bes.(=1) Steuertabelle:
alte (=0) / neue Bundesländer (=1):		
ersatz in %: (8=8%; 9=9%; sonst 0):	9	
Kinderfreibeträge (f. KSt.-Berechnung):		
Geburts-Jahrgang:		
(1=vor1941; 2=:1941; 3=:1942; 4=:1943; 0=nach1943)		

Anfragen an:  
**Lammers,**  
 Lütke Feld 26, 48249 Dülmen,  
 bitte nur per E-Mail an:  
**Lammers-Duelmen@t-online.de**  
**HP: www.lammers-duelmen.de**

Preis: 99,00 EUR zzgl. gesetzl. USt.  
 ab 5 Expl.: 79,00 EUR,  
 ab 10 Expl. 55,00 EUR + USt.